

RS OGH 1992/8/26 3Ob71/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.1992

Norm

EO §253 Abs1

Rechtssatz

Bei der Beschreibung der Pfandgegenstände kommt es in erster Linie darauf an, ob der Verpflichtete die Identität der Gegenstände, die gepfändet werden sollten, eindeutig erkennen konnte. Ferner ist für die Frage der Identifizierbarkeit der im Pfändungsprotokoll verzeichneten Gegenstände die Anbringung von Pfändungsmarken von Bedeutung. Diese Anbringung ist zwar nicht Voraussetzung dafür, daß ein exekutives Pfandrecht erworben wird (Heller - Berger - Stix II 1693), sie dient aber gerade für die spätere Identifizierung der gepfändeten Gegenstände (Heller - Berger - Stix II 1736).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/92
Entscheidungstext OGH 26.08.1992 3 Ob 71/92
Veröff: RPFISlgE 1993/51 = SZ 65/115

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003538

Dokumentnummer

JJR_19920826_OGH0002_0030OB00071_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at